

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma GFI Gesellschaft für technische Ingenieurleistungen mbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten grundsätzlich für alle Geschäftsbeziehungen, die wir mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“) unterhalten.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt die schriftliche Bestätigung nicht.
- (3) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Wir führen für unsere Kunden Ingenieurarbeiten als Dienst- oder Werkleistungen in dem vereinbarten Leistungsumfang aus. Garantien oder Beschaffungsrisiken bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Übernahme und Bezeichnung durch uns in Schriftform.
- (2) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Eine vertragliche Bindung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- (3) An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit einem Angebot dem Kunden überlassen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Verjährung

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk einschließlich Fracht- bzw. Versandkosten, Zolkkosten, Versicherungen und sonstiger Nebenleistungen. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere von Lohnkosten aufgrund von Tarifabschlüssen oder aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Auf Verlangen des Kunden weisen wir die Änderungen nach. Bei einer Erhöhung von 20 % und mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungseingang netto auf eines unserer Konten zu leisten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit der jeweils geschuldeten Zahlung ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht die Vornahme der erforderlichen Leistungshandlung, sondern der Eintritt des Leistungserfolges in der Weise maßgebend, dass der geschuldete Betrag auf unserem Konto eingegangen sein muss.
- (4) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich widerspricht.
- (5) Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt oder entscheidungsreif sind. Entsprechendes gilt für die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von geltend gemachten Gegenansprüchen und/oder Zurückbehaltungsrechten.
- (6) Unsere Zahlungsansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

§ 4 Auftragsausführung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstige Informationen auf Wunsch in schriftlich verkörperter Form zur Verfügung zu stellen, die bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigt werden sollen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Leistungsgegenstandes können auch vor Fertigstellung nur einvernehmlich vereinbart werden. In diesem Fall verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten mindestens um die Zeit, die für die Erbringung der Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig ist.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Änderungen und Ergänzungen einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Wir haben das Recht, die Arbeiten an dem gesamten Leistungsgegenstand bis zur Einigung über die Höhe der ergänzenden Vergütung und die schriftliche Bestellung einzustellen. Alle vereinbarten Termine verschieben sich entsprechend.
- (4) Lieferungen erfolgen „ab Werk“. Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung von Waren geht mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, ohne ausdrückliche Weisung jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferanten zu benachrichtigen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Datenübertragung geht die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Absendung der Daten auf den Kunden über.
- (5) Wir sind – soweit dies zumutbar ist – zu Teillieferungen und –leistungen sowie zu einer Leistungserbringung vor Fälligkeit berechtigt.

§ 5 Kreditgrundlage

- (1) Voraussetzung für unsere Lieferungen und Leistungen ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen, die die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang u.ä.) ein, sind wir berechtigt, angemessene Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefer- und Leistungsgegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Unser Vorbehalt schließt neben der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer auch Zinsen und sonstige Nebenkosten, wie zum Beispiel vom Kunden zu tragende Frachtkosten, mit ein. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei

Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte gefährdende Verfügungen über die Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, werden außerdem unsere sämtlichen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig. Wir sind des Weiteren berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten oder Lieferungen bzw. sonstige Leistungen aus sämtlichen Verträgen wegen der uns zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden.

(3) Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er ist des Weiteren verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der entsprechenden Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretungen mitteilt. Für den Fall, dass die von dem Kunden im Rahmen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Verträge unwirksam oder nichtig sei sollten, tritt der Kunde bereits jetzt die ihm anstelle der vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Bereicherungsansprüche, in demselben Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermengt oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen, vermengten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung entstandene neue Sache das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(5) Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten ebenso wie für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Er darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern.

(6) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Fristen, Verzug

(1) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und Abrufterminen setzt die rechtzeitige Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen und Termine angemessen, sofern nicht wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(2) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streiks, in Fällen höherer Gewalt und anderen von uns nicht zu vertretenden Störungen für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn den Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(3) Kommen wir mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag insoweit zurücktreten, als wir nach Verstreichen einer gegenüber uns gesetzten angemessenen Nachfrist die geschuldete Lieferung bzw. Leistung oder Teile davon noch nicht erbracht haben. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt für den ausstehenden Teil berechtigt. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde bei Teillieferungen nur dann zurücktreten, wenn er die Teillieferung aufgrund Verzuges nicht bestimmungsgemäß verwenden kann. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn und soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Bei einem Dauerschuldverhältnis gilt ausschließlich § 314 BGB.

§ 8 Werkzeuge

(1) Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung Hilfsmittel wie Modelle, Formen u. a. (Werkzeuge) an, sind diese nicht Bestandteil der Leistung und bleiben in unserem Eigentum, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Kunden werden wir diese für einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Kunden eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich vereinbart.

§ 9 Subunternehmer

- (1) Wir sind berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Gewährleistung, Schadenshaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.
- (2) Liegt bei Gefahrübergang ein Mangel des Liefer-/Leistungsgegenstandes vor, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung nach billigem Ermessen vor.
- (3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB unverzüglich, ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Kunde statt der Leistung Schadenersatz verlangt hat.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorgeworfen wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Dies gilt namentlich bei der Verletzung von Rechten, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind und von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für eine leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.
- (8) Soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als im vorangegangenen Kapitel vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Rechtsübergang

- (1) Die bei der Leistungserbringung entstehenden Ergebnisse gehen mit der Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.
- (2) Soweit bei unserer Leistung schutzfähige Rechte entstehen, erhält der Kunde mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, das Ergebnis selbst oder durch Dritte in unveränderter oder geänderter Form zu nutzen und zu verwerten.
- (3) Sollten uns durch die Rechtsübertragung Kosten oder sonstige finanzielle Verpflichtungen entstehen, insbesondere nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz, trägt der Kunde diese und stellt uns insoweit von allen an uns gerichteten Ansprüchen frei.

§ 13 Inanspruchnahme durch Dritte

- (1) Wenn und soweit wir einen Auftrag nach den Vorgaben des Kunden ausführen, steht dieser dafür ein, dass wir keine Rechte Dritter verletzen. Sofern wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns von den Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Kosten (insbesondere Rechtsverfolgungskosten), die uns in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen.

§ 14 Übernahme von Arbeitnehmern

- (1) Schließt der Kunde mit einem von uns zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeiter während des Einsatzes oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach Einsatzende einen Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Werkvertrag, wird unterstellt, dass der Einsatz des Mitarbeiters bei der Auftragsbearbeitung ursächlich für dessen Einstellung durch den Kunden war. Als Mitarbeiter gelten dabei sämtliche Personen, die während ihres Einsatzes in einem Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Werkvertragsverhältnis mit uns stehen bzw. standen.
- (2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Einsatzes des Mitarbeiters zwischen ihm und dem Kunden ein Vertrag im Sinne von Abs. 1 Satz 1 abgeschlossen, wird vermutet, dass die Mitarbeit des Mitarbeiters bei der Auftragsbearbeitung ursächlich für den Abschluss des neuen Vertrages war. Dem Kunden bleibt unbenommen, die Kausalitätsvermutung zu widerlegen und den Gegenbeweis zu führen. Bei einem Vertragsschluss nach mehr als sechs Monaten nach Einsatzende gelten für den Kausalitätsnachweis die allgemeinen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast.
- (3) Ist von einer Ursächlichkeit des Einsatzes des Mitarbeiters bei der Auftragsbearbeitung für dessen Einstellung durch den Kunden auszugehen, ist der Kunde zur Zahlung einer Vermittlungsprovision an uns verpflichtet. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist abhängig von der Dauer des Einsatzes des Mitarbeiters bei der Auftragsbearbeitung. Sie beläuft sich bei einer Einsatzdauer von
 - ein bis drei Monaten auf 3 Bruttomonatsvergütungen,
 - vier bis sechs Monaten auf 2,25 Bruttomonatsvergütungen
 - sieben bis neun Monaten auf 1,5 Bruttomonatsvergütungen
 - zehn bis zwölf Monaten auf 0,75 Bruttomonatsvergütungen
 jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nach einer Einsatzdauer von mehr als zwölf Monaten ist ein Anspruch auf Vermittlungsprovision nicht mehr gegeben. Unter Bruttomonatsvergütung ist

dabei die Monatsvergütung zu verstehen, die der Mitarbeiter bei dem Kunden einschließlich aller variablen Vergütungsbestandteile und Sonderleistungen, wie z.B. geldwertem Vorteil aus der Überlassung eines Geschäftswagens auch zur privaten Nutzung, erzielt.

- (4) Die jeweilige Vermittlungsprovision ist in einer Summe fällig mit Abschluss des neuen Vertrages. Zur Feststellung unserer Ansprüche ist der Kunde verpflichtet, uns die neue Bruttomonatsvergütung unverzüglich mitzuteilen sobald dies feststeht.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten, die er von uns im Rahmen und während der Dauer der gemeinsamen Geschäftsbeziehung erhält, strikt geheimzuhalten, solange und soweit diese nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns ausdrücklich freigegeben worden sind. Er wird diese nur solchen Dritten zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen einer Projektbearbeitung notwendigerweise benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Soweit diese Geheimhaltungsverpflichtung reicht, sind alle von uns stammenden Informationen und Daten einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen auf Anforderung unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 16 Kündigung

- (1) Erfüllt ein Vertragspartner auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist bei unerheblichen Vertragsverletzungen ausgeschlossen.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung gemäß § 649 BGB zu bezahlen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.